# AQUARIENFREUNDE STADE e.V.

# **SATZUNG**

### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "AQUARIENFREUNDE STADE e.V." Er hat seinen Sitz in Stade.

#### § 2 ZWECK DES VEREINS

Die Aufgabe des Vereins ist die Verbreitung der Aquarien- und Terrarienliebhaberei, Zucht und Pflege von Aquarien- und Terrarientieren und Pflanzen, Naturschutz, wie auch die Bekämpfung der Tierquälerei etc. Dieses soll erreicht werden durch regelmäßige Versammlungen, Austausch von Erfahrungen, Anregungen, Beratung von Anfängern, Vorträgen, Lieferungen von Fachzeitschriften, Unterhaltung einer Fachbücherei, Durchführung von Exkursionen, sowie freundschaftlicher Verkehr mit gleichgesinnten Vereinen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches sowie unterstützendes Mitglied kann jeder unbescholtene Aquarien- und Terrarienliebhaber werden. Für den Eintritt in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung, jedoch nur dann, wenn der aufzunehmende Antragsteller anwesend ist und gegen ihn nichts Nachteiliges vorgebracht wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für mindestens ¼ Jahr im Voraus wirksam.

#### § 4 EHRENMITGLIEDER

Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder die Liebhaberei, können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### § 5 AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Austritt oder Ausschluß bedürfen der Schriftform. Der Ausschluß kann erfolgen aufgrund unehrenhafter Handlungen, wegen Schädigung des Vereins oder wegen fortgesetzten, ungebührlichen Betragens in den Versammlungen, sowie bei Rückstand des Beitrages von 3 Monaten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Quartalschlusses, wenn die Kündigung mindestens 6 Wochen vorher eingegangen ist. Ausgeliehenes Vereinseigentum ist bei Austritt und Ausschluß zurückzugeben.

# § 6 BEITRÄGE

Beiträge sind Bringschulden; zur fristgerechten Zahlung von Beiträgen sind alle zahlenden Mitglieder verpflichtet. Auf Antrag kann der Vorstand in Härtefällen über Minderung, Stundung oder Erlaß von Beiträgen entscheiden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung.

#### § 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind: a) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

#### § 8 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem: 1. Vorsitzenden

 Vorsitzenden Schriftführer Kassenwart
Sachverwalter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Monatlich einmal wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter geleitet. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind zahlende und Ehrenmitglieder.

#### § 10 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

In der ersten 3 Monaten der Kalenderjahres wird eine Hauptversammlung durchgeführt. Dort werden der Vorstand gewählt, sowie Entscheidungen gem. den §§ 4, 6, 8, 12 und 13 getroffen. Die Ladung für die Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Im Bedarfsfall können weitere Versammlungen einberufen werden. (siehe §§ 12 und 13)

Auf der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die über den jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens der nächsten Hauptversammlung Bericht erstatten und ggf. die Entlastung des Kassenwartes und des Sachverwalters beantragen. Nach der Erstwahl der Prüfer wird jeweils nach einem Jahr ein neuer gewählt. Die Abstimmungen erfolgen wie unter § 9 beschrieben.

#### § 11 PROTOKOLLBUCH

Über der Verlauf aller ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (§§ 9 und 10), sowie über die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse zur Tagesordnung wird ein Protokollbuch geführt. Das Protokoll wird

nach Genehmigung durch die Versammlung verlesen, von dem Schriftführer, sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8) unterschrieben.

# § 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer hierfür vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen unter genauer Angabe der beantragten Änderung mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 13 VEREINSAUFLÖSUNG

Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über den Auflösungsantrag kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer hierfür vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Versammlung entschieden werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Verwendung des eventuellen, bei der Vereinsauflösung vorhandenen baren und unbaren Vereinsvermögens beschließt die Versammlung, die den Verein auflöst.

Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer 672 am 11. Mai 1979 eingetragen worden. Neu Vereinsregister Amtsgericht Tostedt Nr.100200